Oldtimer Club : Statuten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gazette / Oldtimer Club Saurer**

Band (Jahr): **- (1997)**

Heft 28

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Oldtimer Club

SAURER
ARBON SUISSE

STATUTEN

I. Sinn und Zweck

1. Der OLDTIMER CLUB SAURER (OCS) ist ein eigenständiger, unabhängiger Verein mit Sitz in Arbon. Er hat zum Ziel:
   die technischen Leistungen und Objekte (Produkte) der Firma Adolph Saurer einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die Relikte einer Epoche der Nachwelt zu erhalten, sowie deren allfällige Nutzung den Mitgliedern in ihrer Freizeit zu ermöglichen, die verfügbaren zugehörigen technischen Dokumente, Fotografien, internen Berichte und externen Publikationen zu archivieren und auszuwerten.

II. Mitgliedschaft

2. Die Mitgliedschaft kann mit der Bezahlung des entsprechenden Jahresbeitrages erworben werden. Die Anmeldung wird durch das Sekretariat des OCS entgegengenommen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch auf das Ende des Kalenderjahres, wenn der Jahresbeitrag auch nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird. Über den Ausschluss von Mitgliedern, welche die Bestimmungen der Statuten und Reglemente grob verletzen oder unkorrekte, das Ansehen des OCS schädigende Handlungen begehen, entscheidet der Vorstand des OCS.

III. Organisation

A) Organe

4. Die Organe des OCS sind:
   a) der Vorstand
   b) die Mitgliederversammlung, diese wird ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Halbjahr einberufen. Alle Mitglieder (Punkt 2) sind stimmberechtigt. Es gilt das absolute Mehr der Stimmen.
   c) die Revisoren

B) Der Vorstand

5. Der Vorstand ist das leitende Organ des OCS. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Sekretariat, Redaktion, Kassier, Museumswart, Fahrzeugwart, Materialwart und Archivar. Ein Mitglied des Vorstandes ist in zweiter Funktion Vizepräsident. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

7. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:
   a) Vertretung des OCS nach aussen
   b) Erlass von Reglementen
   c) Verwendung und Verwaltung der finanziellen Mittel
   d) Organisation und Teilnahme von Veranstaltungen
   e) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Punkt 3

C) Die Rechnungsrevisoren

8. Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

D) Publikationen

9. Die Mitteilungen des OCS erfolgen über die öffentliche Presse, primär über das periodisch erscheinende Publikationsblatt „Gazette“ durch Versand an die Privatadressen.

IV Finanzielles

10. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Grund des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets an der Jahresversammlung festgelegt. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Mitgliederbeitrag aufgrund der geleisteten Arbeit erlassen.

11. Der OCS haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

V Statutenrevisionen

12. Für die Revisionen der Statuten ist die Mitgliederversammlung des OCS zuständig. Sie entscheidet darüber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VI Auflösung des OCS

13. Die Auflösung des OCS kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden. doch darf die Auflösung nicht erfolgen, wenn mindestens 10 Mitglieder am Fortbestand des Clubs festhalten. Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen und das Inventar an eine, von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Stelle oder Organisation, welche dem gleichen Zweck, wie unter Punkt 1 erwähnt verpflichtet ist.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 4. April 1997 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 6. Oktober 1981, welche an den Mitgliederversammlungen vom 4. Juni 1987, 15. Mai 1992 und 26. April 1996 revidiert worden sind.

Oldtimer Club Saurer

A. Gmür

Der Präsident

D. Ri